

Es ist gewiß ein höchst schmerzliches Gefühl für Mich, einem Manne Ihrer Art entsagen zu müssen, der die gerechtesten Ansprüche auf Mein Vertrauen hatte, und der zugleich das Vertrauen der Nation so lebhaft für sich hatte. Auf jeden Fall müssen Ihnen diese Betrachtungen, sowie das Bewußtsein, den ersten Grund, die ersten Impulse zu einer erneuerten, besseren und kräftigeren Organisation des in Trümmern liegenden Staatsgebäudes gelegt zu haben, die größte und zugleich edelste Genugtuung und Beruhigung gewähren.

909. Kabinettsordre an Stein

Königsberg, 24. November 1808

Stein-A.: Ausfertigung.

Druck: Pertz, Stein II S. 300f. (mit Faksimile); Alte Ausgabe II S. 582.

Die erbetene Entlassung wird mit dem Ausdruck des Bedauerns und der Dankbarkeit bewilligt. Letzte Anweisungen zur Abwicklung der Geschäfte. Regelung seiner Pensionsansprüche.

Da die Nachsuchung Eurer Dienstentlassung zur Notwendigkeit geworden ist, so erteile Ich Euch solche hierdurch in Rücksicht auf letztere. Je größer das Vertrauen war, womit Ich Euch die obere Leitung Meiner gesamten Staatsverwaltung übertrug und je dankbarer Ich Euren Bemühungen, demselben zu entsprechen, Gerechtigkeit widerfahren lasse, desto lebhafter bedaure Ich den Verlust eines so eifrigen, treuen und ausgezeichneten Ministers. Die geheimen Papiere Eures Ministerii, besonders über die verschiedenen von Euch geleiteten Verhandlungen mit auswärtigen Behörden, habt Ihr Mir mit Verzeichnis einzureichen und Mir über diese Verhandlungen und deren jetzige Lage Bericht zu erstatten, damit Ich das ganze vollständig übersehe. Ich werde an Eurem Wohlergehen stets aufrichtigen Anteil nehmen, und um Euch für die mannigfaltigen Ausgaben, die Folgen Eures Wiedereintrittes in Meinen Dienst waren, einigermassen zu entschädigen, habe Ich dem Finanzminister, Freiherrn von Altenstein, den Befehl erteilt, Euch Eure bisherige Besoldung nach den bestehenden Etats und Regulativs auf ein Jahr vom 1. Dezember dieses Jahres an bezahlen zu lassen. Ich behalte Mir vor, Euch künftig eine angemessene Pension zu bestimmen, und verbleibe Euer dankbarer und wohlgeneigter König.

910. Rundschreiben Steins an die Mitglieder des General-Departements, sog. „Politisches Testament“ Steins

Königsberg, 24. November 1808

Ehem. Staatsarchiv Königsberg, jetzt Staatl. Archivlager Göttingen, Nachlaß Schön Nr. 144: Konzept (Schön). PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Hardenberg H 1: Abschrift mit Vermerk Klewitz: „Erhalten den 5. Dezember 1808, am Tag der Abreise S. Exz. vom Stein“. — Nach der Abschrift.

Verfasser: Schön; gezeichnet von Stein am 5. Dezember 1808.

Druck: Pertz, Stein II S. 309ff.; Altmann, Ausgew. Urkunden Nr. 7; Alte Ausgabe II S. 582ff. — Faksimileabb. in Papiere Schöns III nach S. 220.

Ziele und Ergebnisse der Reformpolitik Steins (Bauernbefreiung, Städteordnung). Die Aufgaben der nächsten Zukunft: Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, des

Gesindedienstzwangs unter Brechung des Widerstandes der Reaktion. Bildung einer allgemeinen Nationalrepräsentation. Notwendigkeit einer Adelsreform zur Überbrückung und Ausgleichung der Gegensätze zwischen den Ständen. Hebung und Stärkung des Bauernstandes durch Beseitigung der Dienste. Neubelebung des religiösen Sinnes durch Reform der Geistlichkeit und der geistlichen Unterrichtsanstalten. Reform der Jugenderziehung im nationalen Geiste. Aufforderung an die Mitglieder des Generaldepartements, sich auch fernerhin für diese Pläne und Ziele einzusetzen.

Umstände, deren Darstellung es nicht bedarf, forderten meinen Austritt aus dem Dienste des Staats, für den ich lebe und für den ich leben werde. In den äußeren Verhältnissen herrscht die Notwendigkeit so stark und mächtig, daß die Stimme eines Individuums darin wenig vermag. In der Verwaltung des Innern setzte ich mein Ziel. Es kam darauf an, die Disharmonie, die im Volke stattfindet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglücklich machte, zu vernichten, gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne, und auf solche Weise das Volk zu nötigen, König und Vaterland dergestalt zu lieben, daß es Gut und Leben ihnen gern zum Opfer bringe.

Mit Ihrem Beistande, meine Herren, ist vieles bereits geschehen. Der letzte Rest der Sklaverei, die Erbuntertänigkeit, ist vernichtet, und der unerschütterliche Pfeiler jedes Throns, der Wille freier Menschen, ist gegründet. Das unbeschränkte Recht zum Erwerb des Grundeigentums ist proklamiert. Dem Volke ist die Befugnis, seine ersten Lebensbedürfnisse sich selbst zu bereiten, wiedergegeben. Die Städte sind mündig erklärt, und andere minder wichtige Bande, die nur einzelnen nützten und dadurch die Vaterlandsliebe lähmten, sind gelöst. Wird das, was bis jetzt geschah, mit Festigkeit aufrecht erhalten, so sind nur wenige Hauptschritte noch übrig. Ich nehme mir die Freiheit, sie Ihnen einzeln aufzuzählen, nicht um Ihre Handlungen dadurch zu leiten, denn Ihre Einsicht und Ihr Patriotismus bedürfen keiner Leitung, sondern um Ihnen zur Beurteilung meiner Handlungen und Absichten einen Maßstab zu geben.

1. Regierung kann nur von der höchsten Gewalt ausgehen. Sobald das Recht, die Handlungen eines Mituntertans zu bestimmen oder zu leiten, mit einem Grundstücke ererbt und erkauft werden kann, verliert die höchste Gewalt ihre Würde, und im gekränkten Untertan wird die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt. Nur der König sei Herr, insofern diese Benennung die Polizeigewalt bezeichnet, und sein Recht übe nur der aus, dem er es jedesmal überträgt. Es sind schon Vorschläge zur Ausführung dieses Prinzips von seiten des General-Departements gemacht.

2. Derjenige, der Recht sprechen soll, hänge nur von der höchsten Gewalt ab. Wenn diese einen Untertanen nötigt, da Recht zu suchen, wo der Richter vom Gegner abhängt, dann schwächt sie selbst den Glauben an ein unerschütterliches Recht, zerstört die Meinung von ihrer hohen Würde und

den Sinn für ihre unverletzliche Heiligkeit. Die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktion ist bereits eingeleitet.

3. Die Erbuntertänigkeit ist vernichtet. Es bestehen aber noch in einigen Gegenden Gesindeordnungen, welche die Freiheit des Volkes lähmen. Auch hat man Versuche gemacht, wie der letzte Bericht des Zivilkommissarii der Provinz Schlesien zeigt, durch neue Gesindeordnungen die Erbuntertänigkeit in einigen Punkten wieder herzustellen. Von dieser Seite wird der heftigste Angriff auf das erste Fundamental-Gesetz unseres Staates, unsere Habeas-Corpus-Akte, geschehen. Bisher schienen mir diese Versuche keiner Beachtung wert, teils weil nur einige Gutsbesitzer sie machten, die nicht das Volk, sondern nur der kleinste Teil desselben sind, insbesondere aber, weil niemals die Rede davon sein konnte, diesen Einzelnen auf Kosten der Persönlichkeit zahlreicher Mituntertanen Gewinn zuzuwenden. Es bedarf, meiner Einsicht nach, keiner neuen Gesindeordnungen, sondern nur der Aufhebung der vorhandenen. Das, was das Allgemeine Landrecht über das Gesindewesen festsetzt, scheint mir durchaus zureichend. In diesen drei Sätzen ist die Freiheit der Untertanen, ihr Recht und ihre Treue gegen den König begründet. Alle Bestimmungen, die hiervon ausgehen, können nur Gutes wirken.

Das nächste Erfordernis scheint mir

4. eine allgemeine Nationalrepräsentation. Heilig war mir und bleibe uns das Recht und die unumschränkte Gewalt unsers Königs! Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Macht das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir notwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volkes kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann. Wenn dem Volke alle Teilnahme an den Operationen des Staats entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Kommunal-Angelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, die Regierung teils gleichgültig, teils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten. Daher ist Widerstreit oder wenigstens Mangel an gutem Willen bei Aufopferungen für die Existenz des Staates. Wo Repräsentation des Volks unter uns bisher stattfand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet. Mein Plan war daher, jeder aktive Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er treibe Landwirtschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Mehrere mir hierzu eingereichte Pläne sind von mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Plans hängt Wohl und Wehe unsers Staats ab, denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden.

5. Zwischen unsern beiden Hauptständen, dem Adel und dem Bürgerstande, herrscht durchaus keine Verbindung. Wer aus dem einen in den andern übergeht, entsagt seinem vorigen Stande ganz. Dieses hat notwendig die Spannung, die stattfindet, erzeugen müssen. Der Adel ist, um

den Wert, den man ihm beilegen kann, zu behaupten, zu zahlreich und wird immer zahlreicher. Bei dem Gewerbe, das er bisher allein trieb, und dem Staatsdienste, den er bisher ausschließlich bekleidete, hat, zur Erhaltung des Ganzen, Konkurrenz gestattet werden müssen. Der Adel wird daher zu Geschäften und Gewerben schreiten müssen, die mit der Auszeichnung, auf die er wegen seiner Geburt Ansprüche macht, im Widerspruche stehen. Er wird dadurch ein Gegenstand des Spottes und verliert, was bald daraus folgt, die Achtung, die ihm schon als Staatsbürger gebührt. Jeder Stand fordert jetzt abgesondert den Beistand der höchsten Gewalt, und jedes Gute, jedes Recht, das dem einen widerfährt, betrachtet der andere als eine Zurücksetzung. So leidet der Gemeingeist und das Vertrauen zum Gouvernement. Diese Ansicht hat mir die Meinung von der Notwendigkeit der Reformation des Adels veranlaßt. Die Verhandlungen darüber liegen Ihnen vor. Durch eine Verbindung des Adels mit den andern Ständen wird die Nation zu einem Ganzen verkettet, und dabei kann das Andenken an edle Handlungen, welche der Ewigkeit wert sind, in einem höheren Grade erhalten werden. Diese Verbindung wird zugleich

6. die allgemeine Pflicht zur Verteidigung des Vaterlandes lebhaft begründen, und auch diese Allgemeinheit muß notwendig gleichen Eifer für die Regierung in jedem Stande erzeugen. Nur der Bauernstand wird deshalb, weil er durch Erbuntertänigkeit so lange zurückgehalten wurde, einiger positiven Unterstützung zur Erhöhung seines persönlichen Wertes noch bedürfen. Hierzu zähle ich

7. die Aufstellung gesetzlicher Mittel zur Vernichtung der Fronen. Bestimmte Dienste, die der Besitzer des einen Grundstücks dem Besitzer des andern leistet, sind an sich zwar kein Übel, sobald persönliche Freiheit dabei stattfindet. Diese Dienste aber führen eine gewisse Abhängigkeit und willkürliche Behandlung der Dienenden mit sich, die dem Nationalgeiste nachteilig ist. Der Staat braucht nur die Möglichkeit der Aufhebung derselben (so wie er auch die Gemeinheits-Auseinandersetzung befördert) gesetzlich festzustellen, so daß ein jeder Ausgleich unter bestimmten Bedingungen verlangen kann. Dieses wird hinreichen, um bei dem Fortschritte des Volks, der aus jenen Fundamentalsätzen notwendig folgen muß, die Dienstpflichtigen zu veranlassen, von jener Befugnis Gebrauch zu machen.

8. Damit aber alle diese Einrichtungen ihren Zweck, die innere Entwicklung des Volkes, vollständig erreichen und Treue und Glauben, Liebe zum Könige und Vaterlande in der Tat gedeihen, so muß der religiöse Sinn des Volks neu belebt werden. Vorschriften und Anordnungen allein können dieses nicht bewirken. Doch liegt es der Regierung ob, mit Ernst diese wichtige Angelegenheit zu beherzigen, durch Entfernung unwürdiger Geistlichen, Abwehrung leichtsinniger oder unwissender Kandidaten und Verbesserung der theologischen Vorbereitungsanstalten die Würde des

ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

geistlichen Standes wieder herzustellen, auch durch eine angemessene Einrichtung der Pfarrabgaben und durch Vorsorge für anständige Feierlichkeit des äußeren Gottesdienstes die Anhänglichkeit an die kirchlichen Anstalten zu befördern.

9. Am meisten aber hierbei, wie im Ganzen, ist von der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend zu erwarten. Wird durch eine auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode jede Geisteskraft von innen heraus entwickelt und jedes edle Lebensprinzip angereizt und genährt, alle einseitige Bildung vermieden, und werden die bisher oft mit seichter Gleichgültigkeit vernachlässigten Triebe, auf denen die Kraft und Würde des Menschen beruht,

Liebe zu Gott, König und Vaterland

sorgfältig gepflegt, so können wir hoffen, ein physisch und moralisch kräftiges Geschlecht aufwachsen und eine bessere Zukunft sich eröffnen zu sehen. Alle kleineren Mängel unserer Verfassung, namentlich unserer Finanzeinrichtungen, werden gewiß bald sich heben, wenn nur die obigen Ansichten mit Ernst verfolgt werden. Ich darf Ihnen Glück wünschen, meine Herren, zu diesem Geschäfte berufen zu sein, und steht Ihnen auch manche Schwierigkeit bevor, so wird doch die Wichtigkeit des Werks und der entschiedene, auch durch die neuen Militär- und Zivil-Einrichtungen bewährte Wille und beharrliche Sinn des Königs Ihren Mut stärken und Ihnen das Gelingen Ihrer Bemühungen zusichern.

911. Stein an die Grafen Dohna, Dönhoff und andere

Königsberg, 26. November 1808

Pr-GStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151a Tit. I Sect. 20a: Konzept (Schön) mit Korrekturen und Paraphe Steins, Abgangvermerk: 28.
Druck: Alte Ausgabe II S. 588f.

Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit. Adel und allgemeine Wehrpflicht. Ausdruck seiner Hochachtung für die ihm dienstlich bekannt gewordenen Vertreter des ostpreussischen Adels.

Obgleich ich binnen weniger Tage den Staatsdienst verlasse, also die Beantwortung Ihrer gefälligen Zuschrift vom 17. d. M. meinen Nachfolgern überlassen könnte, so benutze ich doch gerne diese Gelegenheit, um Ihnen durch meine Antwort meine Achtung zu bezeugen.

Zuerst benachrichtige ich Sie, daß die Herren Deputierten des adligen Standes des Königreichs Preußen mir bereits ihre Bedenken über Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktion mitgeteilt haben. Ich füge Ihnen die erteilten Antworten in Abschrift bei. Sie werden daraus meine Ansichten dieser Sache ersehen und verschiedene Punkte Ihres gefälligen Schreibens beantwortet finden. Sie selbst sprechen aber das klarste und richtigste Urtheil über die Patrimonial-Jurisdiktion in Ihrem gefälligen Schreiben bei